



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet

„Extensivgrünland um Mandeln“



Natura 2000 Gebiet:

„Extensivgrünland um Mandeln“

Kreis:	Lahn-Dill
Gemeinde:	Dietzhöhlztal
Gemarkung	Mandeln
Größe	61,42 ha
Natura 2000 Nummer	5116-302

Versionsdatum:	20.09.2009
Gültigkeit ab:	2010



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35523 Wetzlar
Abteilung für den ländlichen Raum
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Inhalt

1 Einführung	2
2 Gebietsbeschreibung	3
2.1 Kurzcharakteristik	3
3 Leitbild, Erhaltungsziele	5
3.1 Leitbild	5
3.2 Erhaltungsziele	5
4 Beeinträchtigungen und Störungen	5
4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT	5
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten des Anhanges II	6
5 Maßnahmenbeschreibung	7
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen	7
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind	7
5.3 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen	8
6 Planungsjournal	9
7 Literatur	10
8 Anhang	11

1 Einführung

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung als FFH-Gebiet. Die Gebietsmeldung enthielt folgende Bewertung der Schutzwürdigkeit:

- *Große Magergrünländer*
- *ausgedehnte artenreiche Feuchtbrachen.*
- *wechselfeuchte und feuchte Grünländer*
- *Strukturell wie hydrologisch reich gegliederter Extensivgrünlandbereich*

Über den Status als gemeldetes FFH-Gebiet hinaus bestehen keine weiteren rechtlichen oder vertraglichen Festlegungen zur Gebietserklärung.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Landschaftsplanungsbüro GÖLF (2005)

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Fließgewässer (EU-Code 3260)
- Pfeifengraswiesen (EU-Code 6410)
- Feuchte Hochstaudensäume (EU-Code 6431)
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)
- Auenwälder (EU-Code 91E0)

und

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

2 Gebietsbeschreibung

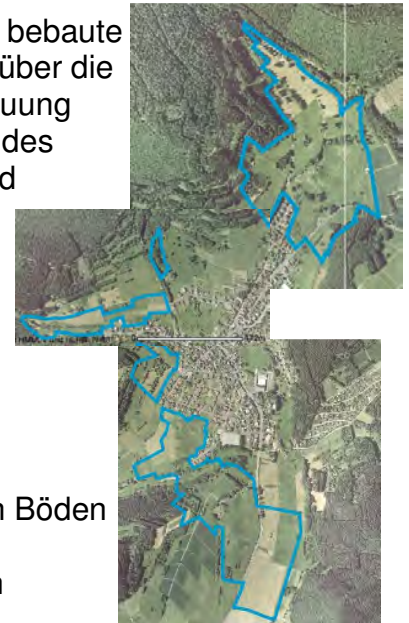
2.1 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet „Extensivgrünland um Mandeln“ ist ein durch Bäche, Gehölze und Geländestrukturen sowie Parzellierung und mosaikartige Vegetationsstrukturierung reich gegliedertes extensives (teils braches) bis mäßig intensiv genutztes Grünland.

Es setzt sich aus 4 Teilbereichen zusammen, die jeweils an die bebaute Ortslage grenzen. Südlich reicht das Gebiet vom Mandel-Bach über die Landesstraße 3043 bis an den südlichen Ortsrand. Durch Bebauung getrennt liegen westlich des Dorfes zwei Teilstücke im Tälchen des Breide-Baches. Ein weiterer Bereich liegt nördlich des Ortes und umfasst einen Teil der Feldflur.

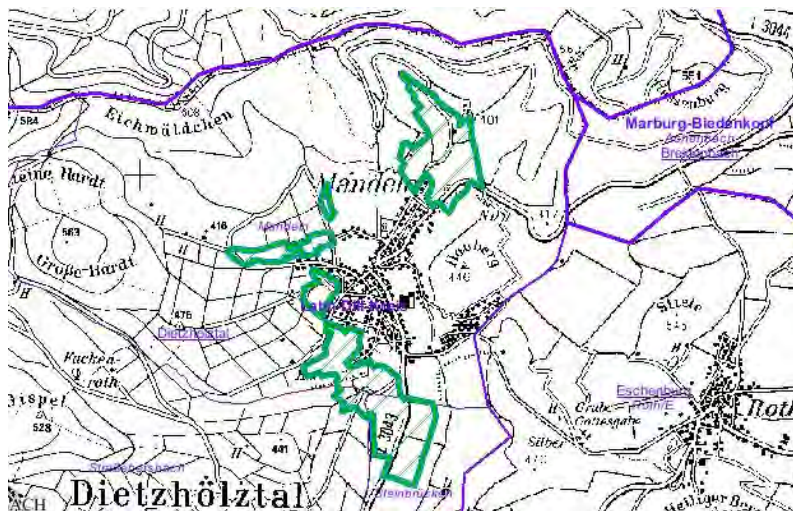
Das Gebiet liegt im Naturraum „Gladenbacher Bergland“
Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet wie folgt:

- 1 % Binnengewässer
- 2,3% Ackerkomplexe
- 58,9% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 16,5% Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden
- 0,3% Magerrasen
- 4,2% Röhrichte, Hochstauden- und Ruderalfluren
- 6,7% Feldgehölze, Baumreihen, Waldrand
- 1,5% Laubwald
- 1,3% Forstliche Nadelholzkulturen
- 0,7% Schlagfluren, Vorwald
- 6,8% anthropogen stark überformte Biotopkomplexe



2.1.1 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in der Gemarkung Mandeln, Gemeinde Dietzhölztal innerhalb des Lahn-Dill-Kreises.



Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramm (HIAP) liegt bei der Abteilung für den ländlichen Raum, Landrat des Lahn-Dill-Kreises.

2.1.2 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Die feuchten Talböden sowie die angrenzenden Talhänge wurden traditionell als Heuwiesen bewirtschaftet.

Ackerbau fand in der Vergangenheit überwiegend in den mäßig steilen Hanglagen statt, jedoch sind die Ackerflächen in den letzten Jahrzehnten zu einem sehr großen Teil in Grünland umgewandelt worden.

Das landwirtschaftlich genutzte Offenland war und ist zum Teil noch von Haubergen umgeben.

Die aktuelle Nutzung wird im wesentlichen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben mit Schafhaltung und einem Hobbyschafhalter geprägt.

Zunehmend ist der Bedarf an Grünland als Weidefläche von Freizeitpferden.

Wie in vielen Regionen des Lahn-Dill-Berglandes wird der überwiegende Teil des Grünlandes sowohl gemäht als auch beweidet. Ausschließliche Wiesennutzung ist selten. Abgesehen von den Pferdeweiden erfolgt die Bewirtschaftung der Flächen relativ extensiv.



Grünland südlich an Mandeln angrenzend

3 Leitbild, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Die Grunddatenerfassung sieht folgendes Leitbild vor:

„Ein durch extensive Nutzung geprägter Komplex artenreicher magerer Heuwiesen mit differenzierten, den natürlichen Gegebenheiten entsprechenden edaphischen Standorts- und Vegetationsverhältnissen. Das Gelände soll die unter traditioneller Nutzung entstandenen Vegetation und Artenvielfalt eines Wiesengebietes im Nordwesten des Lahn-Dill-Berglandes repräsentieren und funktionaler Bestandteil des Netzes der Natura-2000-Gebiete sein.“

3.2 Erhaltungsziele

Für die Erhaltung des Gebietes sind folgende Ziele und Prioritäten maßgebend:

- Vorrangig ist die Erhaltung der Lebensraumtypen „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden“ (EU-Code 6410), und des Lebensraumtypes „Magere Flachland-Mähwiesen“ (EU-Code 6510) mit ihrer typischen Struktur, Vegetation und Fauna durch extensive Nutzung der Grünlandbiotope ohne Düngung.
- Darüber hinaus ist die *Maculinea nausithous* Population, durch eine landwirtschaftliche Nutzung, die an den Entwicklungszyklus der Art angepasst ist, zu erhalten
- Auch die Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (EU_Code 6430) und Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (EU-Code 91E0) sollen erhalten werden.
- Weitere Zielvorgaben für das FFH-Gebiet ist der Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit (EU-Code 3260) mit einer gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Störungen von außerhalb
3260	Fliessgewässer der planaren bis montanen Stufe	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begradigung ➤ Querverbauung ➤ Sohlabstürze ➤ Verschlammung 	➤ Keine
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verfilzung ➤ Beweidung 	➤ Keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung ➤ Nicht angepasste Beweidung 	➤ Keine
6431	Feuchte Hochstaudensäume	➤ Keine erheblichen Beeinträchtigungen	➤ Keine
91E0	Erlen- und Eschenwälder	➤ Fragmentierung	➤ Keine

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Störungen von außerhalb
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Mahd bzw. intensive Beweidung während der Reproduktionsphase	➤ Keine



Teilbereich im Norden mit Wiesenknope im Vordergrund

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen

Natureg Maßnahmentyp 1

Diesem Maßnahmentyp werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und die auch keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aufweisen.

Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Eine Extensivierung dieser Flächen ist durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote wünschenswert, jedoch nicht prioritär.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg Maßnahmentyp 2 und 3

Für den Erhalt und die Wiederherstellung der Grünlandlebensraumtypen sind folgende Bewirtschaftungsauflagen erforderlich:

- Verbot von Pflanzenschutzmittel.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche, insbesondere das Auffüllen von nassen Mulden oder ehemaligen Ackerfurchen hat zu unterbleiben.
- Kein Umbruch von Grünland.
- Keine Kalkung auf Lebensraumtypflächen.
- Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainagen sind nicht zulässig.
- Keine organische oder mineralische Düngung.
- Keine Pferdebeweidung
- Alle offenen Bodenstellen, egal ob durch Entbuschung, Wildschweine oder sonstige Außeneingriffe entstanden, müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder können durch Heusaat aus angrenzenden artenreichen Flächen begrünt werden.
- Mulchen darf nur zur Weidepflege sowie zur Vorbereitung von Flächen zur Weide- bzw. Mahdnutzung eingesetzt werden.

5.2.1 Wiesenmahd

Wiesenmahd und die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind für den Erhalt sämtlicher FFH-relevanter Grünlandflächen sowie auf allen Feuchtwiesen als optimale Pflege anzusehen.

- Die Flächen sollten ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden.
- Mahdtermin sollte in der Zeit vom **10. Juni bis 30. Juni** liegen.
Der zweite Schnitt soll frühestens 2 Monate nach der ersten Mahd und **nicht vor dem 20. August** stattfinden.
- Auf feuchten und nassen Standorten darf erst gemäht werden, wenn ein Befahren ohne Verdichtung des Bodens möglich ist.
- Das Mahdgut ist innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen.
- Eine Nachbeweidung kann bei Beachtung der Tragfähigkeit des Bodens mit Schafen oder Rindern stattfinden.
- Eine Vorweide im März/April mit einer ziehenden Schafherde im weiten Gehüt ist möglich.

5.1.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von *Maculinea nausithous*

Im Bereich von Vermehrungs- und Wiederbesiedlungshabitaten des Ameisenbläulings *Maculinea nausithous* ist die landwirtschaftliche Nutzung an den regionalen Entwicklungszyklus der Art anzupassen. Als vorrangiger Maßnahmenvorschlag zum optimalen Schutz von *Maculinea nausithous* wird eine zweischürige Wiesenmahd empfohlen.

Mahd bzw. Beweidungstermine sind analog zu den Terminen der Erhaltung der Grünlandlebensraumtypen anzuwenden:

- Erster Mahdtermin vom **10.6. bis 30.6**
- Zweiter Mahdtermin **nicht vor dem 20. August.**

Kann eine zweischürige Wiesenmahd nicht durchgeführt werden, ist alternativ hierzu eine einschürige Mahd im oben genannten Zeitraum mit einer extensiven Nachbeweidung mit Schafen oder Rindern ab dem 20. Juni möglich.

Kann aus witterungstechnischen Gründen der erste Mahdzeitraum nicht eingehalten werden, sollten für die Entwicklung des Ameisenbläulings 3-5 m breite Saumstreifen stehen bleiben.

5.3 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen

Natureg-Maßnahmentyp 5

Für die Wiederherstellung bzw. die Entwicklung von Grünlandlebensraumtypen sind die gleichen Bewirtschaftungsauflagen erforderlich, die in Punkt 5.2 beschrieben sind.

Bereiche mit standortfremden Gebüschformationen sollten entfernt werden und als extensives Grünland genutzt werden.

Bereiche nicht standortgerechter Nadelholzbereiche sollten entfernt werden und durch standortgerechte Gehölze ersetzt werden.

Im Bereich der Mandelbachaue sollten die Entwässerungsgräben geräumt werden.



Feuchtbereich in der Mandelbachaue

6. Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Erhalt von Grünland	1	ja	0,00	0,00	01-12	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erhalt von Mageren Flachland-Mähwiesen: Jährliche Mahd im Zeitraum vom 10.Juni bis 30.Juni, zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nach dem 24. August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden	2	ja	0,00	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erhalt und Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen: Jährliche Mahd im Zeitraum vom 10.Juni.-30.Juni, zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nach dem 24. August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden	3	ja	0,00	0,00	06	2010
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Förderung der Maculinea nausithous Population: Erste Mahd zwischen dem 10. Juni und 30. Juni, zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nicht vor dem 24.August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden.	2	ja	0,00	0,00	06	2010
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen: Jährliche Mahd ab 10.6., zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nach dem 24. August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden	5	nein	0,00	0,00	06	2010
Sukzession	15.01.	Sukzession	1	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhalt feuchter Hochstaudensäume: Periodische Mahd von Hochstaudensäumen und abräumen des Schnittgutes (ca. alle 5 Jahre)	2	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Erhalt von Grünland	1	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Beseitigung von Nadelforst sowie Aufforsten mit standortgerechten Gehölzen	5	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung von standortfremder Gebüschformation: Nutzung als extensives Grünland	5	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	sonstige Nutzung	1	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	keine Massnahmen geplant	1	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Förderung der Maculinea nausithous Population: Erste Mahd zwischen dem 10. Juni und 30. Juni, zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nicht vor dem 24.August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden.	3	ja	0,00	0,00	01-12	2010
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Förderung der Maculinea nausithous Population: Erste Mahd zwischen dem 10. Juni und 30. Juni, zweite Nutzung Mahd oder Beweidung nicht vor dem 24.August, keine Düngung, keine Beweidung mit Pferden.	5	ja	0,00	0,00	01-12	2010
Nutzungen ohne Festlegung	16.	keine Massnahmen	1	nein	0,00	0,00	01-12	2010
Unterhaltung in mehrj. Abständen	04.06.03.	Grabenräumung im Auenbereich des Mandelbaches zum Erhalt von potentiellen und bereits bestehenden Maculinea Populationen	5	nein	0,00	0,00	01-12	2010

7. Literatur

BRIEMLE, G, EICKHOFF, D, WOLF, R (1991): Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht, Beihefte zu den Veröff, Naturschutz, Landschaftspflege Bad.-Württ., Karlsruhe

KUPRIAN MATTHIAS(2005): Die NATURA 2000-Managementplanung in Hessen, HMULV Abt. Forsten + Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden

PETERSEN, B., HAUKE, U. UND SSYMANK, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

RÜCKRIEM, C. UND ROSCHER, S. (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, H. 22, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 456 S., Bonn-Bad Godesberg.

GÖLF (2004): Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet „Extensivgrünland um Mandeln“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).

SSYMANK, A., HAUKE, U. RÜCKRIEM, C. UND SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

8. Anhang